

5 mal 8 – wöchentlich 40 Stunden, mehr darf ein Jugendlicher nicht arbeiten. Täglich sollten 8 Arbeitsstunden und 10 Schichtstunden nicht überschritten werden. Für Pausen gilt: 30 Minuten bei 4,5 bis 6 Stunden täglicher Arbeitszeit, 60 Minuten bei über 6 Stunden täglicher Arbeitszeit.

Die Nacht ist tabu – zwischen 20 Uhr und 6 Uhr dürfen Jugendliche nicht arbeiten. Und auch an den Wochenenden ist ihnen die Arbeit – mit Ausnahmen – untersagt.

Über Gefahren informieren – der Arbeitgeber muss seine jugendlichen Mitarbeiter über mögliche Gesundheitsgefahren und Sicherheitsvorkehrungen informieren.

Weitere Informationen:

Natürlich gibt es auch Ausnahmen zu einigen der angeführten Regeln. Einen detaillierten Überblick über die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes gewährt die Broschüre „Klare Sache – Jugendarbeitsschutz und Kinderarbeitsschutzverordnung“. Sie finden sie auf der Website des Bundesarbeitsministeriums unter www.bmas.bund.de.

Mehr Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie unter www.berufsgenossenschaften.de. Ihren Ferienjobbern, Praktikanten und Auszubildenden empfehlen wir unser Jugendportal www.nextline.de.



Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Telefon 030 288763-800
Fax 030 288763-808
info@dguv.de
www.dguv.de

BG-Infoline:

0180 5188088 (14 Cent/Minute)

Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Weissensteinstraße 70-72
34131 Kassel
Telefon 0561 9359-240
presse1@spv.lsv.de
www.lsv.de



Unfallversicherung für Praktikanten und Ferienjobber

Was Arbeitgeber wissen müssen



Berufserfahrung zu sammeln ist für junge Menschen heute wichtiger denn je. Kein Wunder also, dass Ferienjob und Praktikum bei Schülern und Studenten sehr beliebt sind. Auch die Unternehmen profitieren, können sie so doch neue Mitarbeiter kennen lernen.

Ein Problem gibt es aber: Gerade Berufsanfänger sind besonders häufig Opfer von Arbeitsunfällen. Abgesichert sind sie für solche Fälle durch die gesetzliche Unfallversicherung. Doch unter welchen Voraussetzungen? Und was müssen Sie als Arbeitgeber wissen? Die wichtigsten Fragen beantwortet diese Broschüre.

Versicherungsschutz

Ferienjobber und Praktikanten sind – wie auch Ihre anderen Angestellten – gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten versichert. Der Versicherungsschutz besteht vom ersten Arbeitstag an und ist unabhängig davon, wie lange das Arbeitsverhältnis dauert oder wie hoch das Entgelt ist.

Unfallversicherungsbeitrag

Der Beitrag für Ferienjobs und bezahlte Praktika richtet sich wie bei regulären Beschäftigungsverhältnissen nach der Höhe des gezahlten Entgelts. Ob für unentgeltlich beschäftigte Praktikanten ein Beitrag zu zahlen ist, weiß Ihr Unfallversicherungsträger.

Meldung

Ferienjobs und entgeltliche Praktika melden Sie automatisch über die Lohnsumme, die Sie dem Unfallversicherungsträger am Ende des Jahres für Ihr Unternehmen mitteilen. Zusätzlich müssen Sie Ihre Ferienjobber und Praktikanten über das DEÜV-Verfahren anmelden. Ferienjobber, die als Erntehelfer in der Landwirtschaft tätig sind, müssen nicht gesondert gemeldet werden, da in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Unternehmensfläche maßgebend ist. Ob Sie unbezahlte Praktikanten melden müssen, erfahren Sie bei Ihrem Unfallversicherungsträger.

Schulpraktikum

Üblicherweise absolvieren Schüler der 9. oder 10. Klasse während des Schuljahres ein so genanntes Schulpraktikum. Dieses ist Teil der schulischen Ausbildung und daher über die Schüler-Unfallversicherung versichert.

Praktika von Studenten

Studenten, die in Ihrem Unternehmen ein Praktikum machen, sind grundsätzlich über den für Sie zuständigen Unfallversicherungsträger versichert – unabhängig davon, ob es sich um ein freiwilliges Praktikum handelt oder eines, das die Studienordnung vorschreibt.

Diplom- und Doktorarbeit

Studenten, die in Ihrem Unternehmen eine Doktor- oder Diplomarbeit schreiben, sind meist nur im Eigeninteresse tätig und daher nicht unfallversichert; es sei denn, die Doktor- oder Diplomarbeit wird im Rahmen eines normalen Arbeitsverhältnisses oder einer entsprechenden Tätigkeit geschrieben. Ob im konkreten Fall die Voraussetzungen für den Unfallversicherungsschutz gegeben sind, weiß Ihr Unfallversicherungsträger.

Auslandspraktika und -jobs

Nicht über die deutsche gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind in der Regel Ferienjobber oder Praktikanten im Ausland. Der Grund: Die Unfallversicherung greift nur bei so genannten Entsendungen, also in Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis in Deutschland besteht und der Arbeitnehmer nur vorübergehend für seinen Arbeitgeber im Ausland tätig ist. Daher sollten sich Praktikanten schon früh informieren, ob es sich lohnt, gegebenenfalls eine gesonderte Versicherung abzuschließen.

Jugendliche Mitarbeiter im Unternehmen – was Sie beachten müssen

Ab 15 ist okay – Kinder unter 15 Jahren zu beschäftigen ist in Deutschland verboten. Darüber hinaus dürfen Minderjährige, die noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, nur bis zu vier Wochen im Kalenderjahr arbeiten – und auch nur während der Schulferien.

Kein Risiko – Gesundheitsgefahren wie großer Hitze, Kälte, Lärm und Erschütterungen dürfen Jugendliche bei der Arbeit nicht ausgesetzt sein. Auch mit Gefahrstoffen wie starken Säuren, Krankheitserregern und gefährlichen Maschinen wie Sägen, Pressen und Walzen dürfen Jugendliche nicht arbeiten.

